

Allgemeine Vertragsbedingungen stationär (AVB stationär)

Aus Gründen der Lesbarkeit wird im vorliegenden Dokument nur eine Form der Geschlechter angeführt. Die Angaben beziehen sich aber immer auf Angehörige beider Geschlechter.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundsätze

- 1 In den Häusern der Stiftung Altersbetreuung Herisau (SAH) werden unterstützungsbedürftige Menschen im Alter beherbergt, betreut und gepflegt.
- 2 Die vorliegenden «Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB stationär)» regeln die generellen Aspekte der Leistungen, die die SAH für die Bewohner mit stationärem Aufenthalt in den Häusern der SAH erbringt. Diese AVB stationär sind Bestandteil der Pensionsvereinbarung, die die SAH mit den Bewohnern und gegebenenfalls mit einem gesetzlichen Vertreter und/oder einem Mitbewohner schliesst.
- 3 Die zugehörige Pensionsvereinbarung regelt die Rechte und Pflichten für einen stationären Aufenthalt in der SAH. Bei einem Wechsel innerhalb der SAH oder einem Wechsel der Zimmer-/Wohnungskategorie wird eine neue Vereinbarung abgeschlossen, die die bisherige Vereinbarung ersetzt.
- 4 Diese AVB stationär basieren auf folgenden rechtlichen Grundlagen:
 - Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210);
 - Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10);
 - Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV; SR 832.102);
 - Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31);
 - Gesundheitsgesetz Kanton Appenzell AR vom 25. November 2007 (GG; bGS 811.1);
 - Verordnung zum Gesundheitsgesetz Kanton Appenzell AR vom 11. Dezember 2007 (bGS 811.11);
 - Verordnung über die Heimaufsicht vom 11. Dezember 2007 (Heimverordnung; bGS 811.14);
 - Verordnung über die Pflegefinanzierung vom 20. Dezember 2016 (BGS 812.115);
 - Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Herisau und der SAH;
 - Leitbild der SAH;
 - Richtlinien zur Basisqualität Appenzell AR;
 - Datenschutz in den Alters- und Pflegeheimen Curaviva.
- 5 Der Stiftungsrat erlässt Reglemente, welche ebenfalls Bestandteil der Pensionsvereinbarung sind. Derzeit ist dies:
 - Reglement begleiteter Suizid

1.2 Beginn, Dauer und Kündigung

- 6 Der Beginn der Vertragsbeziehung und der Eintritt richten sich nach der Pensionsvereinbarung, welche die Parteien geschlossen haben. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, ausgenommen es handelt sich um eine zeitlich befristete Pensionsvereinbarung, und erlischt insbesondere nicht mit dem Eintritt der Urteilsunfähigkeit des Bewohners.
- 7 Die Pensionsvereinbarung ist gegenseitig auf das Ende eines Monats kündbar. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Im Falle einer ordentlichen Kündigung werden bei vorzeitigem Austritt für die verbleibenden Tage bis zum Ende der Kündigungsfrist 75% des Pensionspreises verrechnet. Bei befristeten Verträgen mit vorzeitigem Austritt, Todesfall oder ärztlich angeordnetem Übertritt werden 75% des Pensionspreises bis zum Vertragsende verrechnet. Bei einer Vertragsannullierung wird ein Unkostenbeitrag von CHF 100.- (ausser bei Todesfällen) verrechnet.
- 8 Die Pensionsvereinbarung endet mit dem Tod des Bewohners oder bei ärztlich angeordnetem definitivem Übertritt in eine Institution ausserhalb der SAH nach Ablauf von 30 Tagen in der Wohnung im Haus Tanneck sowie im Einbettzimmer resp. nach Ablauf von 10 Tagen im Mehrbettzimmer. Während dieser Zeit werden 75% der Pensionstaxe verrechnet. Die Räumung des Zimmers oder der Wohnung ist Aufgabe der Angehörigen und innert 14 Tagen in der Wohnung im Haus Tanneck sowie im Einbettzimmer resp. innert 5 Tagen im Mehrbettzimmer auszuführen. Die SAH wird die zur Vertretung berechtigte Person oder die ihr bekannten Angehörigen sofort über den Tod des Bewohners informieren.
- 9 Wohnt im Haus Tanneck ein nicht pflegebedürftiger Mitbewohner, so behält dieser das Recht, die Wohnung zu behalten. In dieser Situation erfolgt ein (Rück-)Wechsel in den Mietvertrag zu den im Mietvertrag definierten Mietkonditionen (siehe hierzu nachfolgend die Bestimmungen für Mitbewohner Haus Tanneck).

1.3 Preise, Preisadjustierungen

- 10 Die Preise für die Leistungen der SAH finden sich in der Leistungs- und Preisübersicht – Stationäres Wohnen und für zusätzliche Leistungen in der Preisliste für zusätzliche Leistungen, die ebenfalls Bestandteil der Pensionsvereinbarung sind.
- 11 Der Stiftungsrat der SAH kann die Preise anpassen, wenn sich die Kosten oder das gesetzliche Umfeld verändern. Preisadjustierungen werden dem Bewohner im Regelfall zwei Monate vor Inkrafttreten mit Wirkung auf den Beginn des folgenden Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt. Will der Bewohner die neuen Preise nicht akzeptieren, so kann er die Pensionsvereinbarung unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat auf ein Monatsende kündigen. Er schuldet dann bis zum Ende der Pensionsvereinbarung die bisherigen Preise.
- 12 Für die Bestimmung der Taxen wird von einem selbsttragenden Betrieb ausgegangen.

1.4 Depot

- ¹³ Mit dem Bezug der vereinbarten Räumlichkeiten ist ein unverzinsliches Depot gemäss Pensionsvereinbarung zu leisten. Bei vorbestandenem Mietvertrag mit der SAH wird das Mietzinsdepot aufgelöst und das Depot gemäss Pensionsvereinbarung ist zu leisten. Das Depot wird mit der ersten Monatsrechnung zur Zahlung fällig. Das Depot wird bei Auflösung des Vertragsverhältnisses zurückerstattet, soweit es nicht zur Verrechnung mit Guthaben der SAH verwendet worden ist.

1.5 Rechnungstellung

- ¹⁴ Die Kosten für die beanspruchten Leistungen werden monatlich im Nachhinein in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 20 Tagen zur Zahlung fällig. Ab Fälligkeit kann der gesetzliche Verzugszins in Rechnung gestellt werden.

1.6 Anmeldung / Aufnahme und Eintritt

- ¹⁵ Die Eintrittsvereinbarung erfolgt schriftlich, Anmeldeformulare mit den notwendigen Informationen sind am Empfang der SAH und auf www.altersbetreuung.ch erhältlich. Für eine Aufnahme sind folgende Kriterien in der erwähnten Reihenfolge massgebend:
- Einwohner der Gemeinde Herisau oder Personen, welche früher mindestens 5 Jahre dort wohnhaft und steuerpflichtig waren;
 - Einwohner des Kantons Appenzell AR;
 - Einwohner ausserhalb des Kantons Appenzell AR.
- ¹⁶ Es besteht bis zum Abschluss der Eintrittsvereinbarung kein rechtlicher Anspruch auf die Aufnahme in eines der Häuser.
- ¹⁷ Für die Reihenfolge der Eintritte ist das Datum der Eintrittsvereinbarung massgeblich. Sozialmedizinische und pflegerische Indikationen werden berücksichtigt.
- ¹⁸ Der Eintritt erfolgt, gemäss Eintrittsvereinbarung, nach Absprache innerhalb längstens 30 Tagen nach Beginn der Zimmer-/Wohnungsreservation. Diese wird bis zum Tag des Eintritts mit 75% des Pensionspreises in Rechnung gestellt. Erfolgte der Eintritt nach Ablauf von 30 Tagen noch nicht, kann die SAH über das Zimmer oder die Wohnung verfügen.
- ¹⁹ Der Entscheid über den definitiven Eintritt liegt bei der Stiftung Altersbetreuung Herisau.

1.7 Zimmer-/Wohnungszuteilung / Möblierung

- ²⁰ Persönliche Wünsche für die Zimmer-/Wohnungszuteilung werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Es besteht jedoch kein Anspruch auf eine bestimmte Zuteilung.
- ²¹ Der Bewohner hat die Möglichkeit, beim Eintritt sein Zimmer mit eigenen Möbeln und Bildern zu möblieren. Bewohner in Einbettzimmern erhalten eigene Zimmer- und Hausschlüssel. Bewohner des Hauses Tanneck, die vom Mietverhältnis in den stationären Aufenthalt wechseln, behalten ihre Möblierung. Sofern die Pflegesituation dies erfordert, ist die SAH einseitig berechtigt, die Ausstattung und Möblierung den Erforderlichkeiten der Pflegesituation anzupassen (z.B. Pflegebetten).

1.8 Haustiere

- 22 Das Halten von Haustieren ist in Absprache mit der Bewohneraufnahme der SAH erlaubt. Der Bewohner trägt die Verantwortung für eine artgerechte Haltung und Pflege der Tiere sowie dafür, dass die weiteren Bewohner nicht belästigt werden.
- 23 Kann der Bewohner die Pflege der Haustiere nicht gewährleisten oder entstehen wiederholt Belästigungen der übrigen Bewohner, kann die SAH die Zustimmung zum Halten von Haustieren unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen.

1.9 Haftung / Versicherung

- 24 Die SAH haftet für Schäden, die ihre Mitarbeitenden und Leistungsträger dem Bewohner absichtlich oder grobfahrlässig zugefügt haben. Die SAH haftet nicht für Diebstahl oder den Verlust von Effekten, auch nicht für deren Beschädigung, sofern diese nicht nachweisbar grobfahrlässig durch das Personal der SAH verursacht wurde. Der Bewohner haftet für Sach- und Personenschäden, die er verschuldet.
- 25 Während des Aufenthalts in den Institutionen ist der persönliche Versicherungsschutz (Hausrat und Privathaftpflicht) durch den Bewohner bzw. den gesetzlichen Vertreter zwingend zu gewährleisten.
- 26 Die SAH kann keine Wertgegenstände (Bargeld, Schmuck, Kunstgegenstände etc.) zur Verwahrung entgegennehmen. Die SAH haftet nicht für Beschädigungen und/oder Abhandenkommen von Wertgegenständen.
- 27 Bei übermässiger Beanspruchung des Wohnraumes hat der Bewohner für die entsprechenden Kosten aufzukommen. Der Kostenanteil richtet sich dabei nach der Lebensdauertabelle des Hauseigentümerverbandes Schweiz. Eine übermässige Beanspruchung, die auf pflegerische Aufgaben der SAH zurückzuführen ist, wird dem Bewohner nicht in Rechnung gestellt.

1.10 Verschiedene Bestimmungen

- 28 Für die seelsorgerliche Betreuung der Bewohner steht die SAH allen Konfessionen und Gemeinschaften offen.
- 29 Die Privatwäsche des Bewohners wird von der SAH kostenpflichtig beschriftet.
- 30 In allen Räumen der SAH, ausgenommen in den mit "Raucherraum" gekennzeichneten Räumen, ist das Rauchen nicht gestattet.

2 Bestimmungen für stationäre Leistungen

2.1 Allgemeines

- 31 Der Bewohner nimmt zur Kenntnis, dass – als Vorgabe der Gesetzgebung über die Sozialversicherungen – das Abrechnungssystem im stationären Bereich grundlegend anders ist als im ambulanten Bereich. Es werden die Pflege und Betreuung nicht mehr nach Aufwand und Bezug einzeln abgerechnet, sondern die SAH muss Tagespauschalen in Rechnung stellen, die sich anhand der ermittelten Pflege-/Tarifstufen (1-12) bemessen.

- 32 Unter Einbezug der familiären Situation wird die bedarfsgerechte Betreuung und Pflege durch qualifiziertes Personal sichergestellt, wobei auf die Erhaltung und Förderung der Ressourcen und Fähigkeiten der Bewohner besonders geachtet wird. Der Bewohner resp. sein gesetzlicher Vertreter bestimmt für die Koordination mit der SAH eine Ansprechperson, sofern der Bewohner nicht oder nur schwer im Stande ist, die Angelegenheiten mit der SAH selbst zu regeln.

2.2 Handeln des Bewohners und Einschränkungen / Arzt

- 33 Der Bewohner erteilt der Ansprechperson zu diesem Zweck die notwendigen und in der hierfür erforderlichen Form Vollmachten. Die Selbständigkeit des Bewohners bleibt trotzdem gewährleistet. Die Ansprechperson darf nur insoweit handeln, als der Bewohner nicht selber handeln will oder kann.
- 34 Wurde vom Bewohner eine Patientenverfügung oder ein Vorsorgeauftrag verfasst, ist der SAH eine Kopie hiervon zu übergeben. Zusätzlich ist der SAH eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde auszuhändigen, aus der die zur Vertretung legitimierte Person ersichtlich ist, soweit eine solche besteht.
- 35 Gemäss Bestimmungen des Erwachsenenschutzrechts darf die Bewegungsfreiheit der urteilsunfähigen Person nur eingeschränkt werden, um ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person oder Dritter abzuwenden. Die betroffene oder eine ihr nahestehende Person kann gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit jederzeit schriftlich die Erwachsenenschutzbehörde anrufen.
- 36 Es besteht freie Arztwahl. In der Regel erfolgt die Betreuung durch den bisherigen Hausarzt oder im Notfall 144.

2.3 Abrechnungssystem

- 37 Die SAH stellt dem Bewohner Kosten für die Pension, allfällige Zusatzleistungen sowie die Pflege- und Betreuungstaxen in Rechnung. Die Leistungen, die damit verbunden sind und die entsprechenden Preise dafür finden sich in der jeweils gültigen Fassung der Leistungs- und Preisübersicht – Stationäres Wohnen.
- 38 Die Pflegekosten werden mit einer pauschalen Pflorgetaxe gedeckt. Die Höhe der Taxe richtet sich nach dem Pflegebedarf und der daraus abgeleiteten Pflege-/Tarifstufe. Der individuelle Bedarf des Bewohners an Pflege und Betreuung wird mit dem Bedarfsabklärungsinstrument RAI-NH (Resident Assessment Instrument-Nursing Home) erfasst und daraus die entsprechende Pflege-/Tarifstufe (1-12) abgeleitet. In den ersten zwei Wochen nach dem Ein-/Übertritt in den stationären Bereich wird der Pflegebedarf erstmals ermittelt. Anschliessend wird der Pflegebedarf halbjährlich oder bei einer signifikanten Veränderung des Gesundheitszustandes erhoben. Ändert die Pflege-/Tarifstufe, so wird diese von der SAH und dem behandelnden Arzt festgelegt und dem Bewohner mitgeteilt. Die neuen Kosten ergeben sich anhand der Tarife auf der Leistungs- und Preisübersicht – Stationäres Wohnen aus der nächsten Rechnung. Die Pflegeeinstufungen werden regelmässig von den Krankenkassen kontrolliert.
- 39 Die Pflorgetaxen gehen zu Lasten der Krankenkasse, der Wohngemeinde und des Bewohners (Anteil Bewohner). Die Betreuungstaxen und die Pensionstaxen gehen zu Lasten des Bewohners. Die Höhe der Taxen und ihre Aufteilung auf die jeweiligen Zahler sind in der Leistungs- und Preisübersicht – Stationäres Wohnen ersichtlich. Die SAH weist die Pflege- und Betreuungsaufwände getrennt aus und führt die Taxen auf den Rechnungen separat auf.

- 40 Können ausserkantonale Bewohner zur Finanzierung der Pflegekosten eine vom Wohnkanton unterzeichnete Kostengutsprache zur Übernahme der Restfinanzierung einreichen, übernimmt die Wohngemeinde den vollständigen Gemeindeanteil der Pflegefinanzierungen gemäss Leistungs- und Preisübersicht der SAH. Für die Einholung der Kostengutsprache ist der Bewohner selber verantwortlich. Können ausserkantonale Bewohner keine vom Wohnkanton unterzeichnete Kostengutsprache zur Übernahme der Restfinanzierung einreichen, wird die ungedeckte Differenz des Gemeindeanteils der Pflegekosten gemäss aktuell gültiger Leistungs- und Preisübersicht – Stationäres Wohnen der SAH dem Bewohner in Rechnung gestellt.
- 41 Der Bewohner bezahlt allfällige Leistungen der SAH, die nicht mit den erwähnten Taxen abgegolten sind, gemäss Preisliste für zusätzliche Leistungen.
- 42 Mit dem Eintritt in die SAH wird bei entsprechendem Bedarf empfohlen, Zusatz- oder Ergänzungsleistungen zur AHV zu beantragen. Zuständig ist die AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde. Die Zusatz- bzw. Ergänzungsleistungen zur AHV werden dem Bezugsberechtigten direkt ausbezahlt.
- 43 Die Invalidenversicherung leistet bei mindestens einjähriger gesundheitlicher Beeinträchtigung für alltägliche Lebensverrichtungen Pflegebeiträge (Hilflosenentschädigung der IV). Die SAH füllt bei vermutetem Erfüllen der Kriterien die entsprechenden Gesuche aus und übergibt diese der zuständigen Person zur Beantragung der Hilflosenentschädigung. Diese wird den Bezugsberechtigten direkt ausbezahlt.

2.4 Abrechnung bei Abwesenheiten

- 44 Bei Abwesenheit (zum Beispiel Ferien oder Spitalaufenthalt) von Bewohnern werden die Pensionstaxen weiterhin in Rechnung gestellt. Der Wiederbezug desselben Zimmers resp. derselben Wohnung wie vor der Abwesenheit wird bei der Rückkehr seitens SAH sichergestellt.
- 45 Die Pflege- und Betreuungstaxen werden nur am Abreisetag und am Tag der Rückkehr verrechnet.
- 46 Bei Abwesenheiten von mehr als drei aufeinander folgenden Tagen erfolgt eine entsprechende Verpflegungsgutschrift.

2.5 Datenschutz

- 47 Die SAH verpflichtet sich, die Datenschutzbestimmungen sowie die Richtlinien von Curaviva zur Bearbeitung von Bewohnerdaten «Datenschutz in Alters- und Pflegeheimen» einzuhalten. Zudem wird dem Bewohner zur Kenntnis gebracht, dass dem Krankenversicherer auf dessen Verlangen Unterlagen zur Überprüfung seiner Leistungspflicht zugestellt werden müssen. Darin sind Daten über den Gesundheitszustand ersichtlich, zu deren Herausgabe die SAH gemäss Krankenversicherungsgesetz verpflichtet ist. Die Akteneinsicht dient zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs. Der Bewohner kann verlangen, dass diese Unterlagen nur dem Vertrauensarzt oder der Vertrauensärztin des Krankenversicherers zugestellt werden. Der Bewohner seinerseits hat das Anrecht, seine Unterlagen einzusehen.

- 48 Der Bewohner nimmt mit Unterzeichnung der Pensionsvereinbarung folgendes zustimmend zur Kenntnis und erklärt dazu ein ausdrückliches Einverständnis:
- 49 Persönliche Daten über den Gesundheitszustand dürfen im Rahmen der Bedarfsabklärung von der SAH erhoben und aufbewahrt werden; der Unterzeichnende entbindet den Arzt gegenüber der Heimleitung von der Schweigepflicht.
- 50 Die Bereichsleitung Betreuung und Pflege sowie das diplomierte Pflegepersonal werden von der Schweigepflicht gegenüber behandelnden Ärzten, Therapeuten und Krankenkassen entbunden.
- 51 Die SAH stellt sicher, dass die persönlichen Daten gemäss Datenschutzgesetz bearbeitet werden. Sämtliche Angaben werden vertraulich behandelt.
- 52 Der Bewohner erlaubt der SAH, Fotos zu erstellen für administrative Zwecke (zum Beispiel für die Pflegedokumentation RAI) sowie allgemeine Aufnahmen für Drucksachen, Website etc. Der Bewohner hat das Recht am Bild und kann seine Einwilligung widerrufen.

2.6 Beginn und Ende der Leistungserbringung im stationären Bereich

- 53 Die Parteien legen den Beginn der Leistungserbringung individuell fest. Bei einem Übertritt vom Betreuten Wohnen in den stationären Bereich gilt der vereinbarte Übertritt als Beginn der Leistungen im stationären Bereich.
- 54 Die SAH kann die Leistungen nur bei Vorliegen von berechtigten Gründen kündigen.
- 55 Die Kündigung der Leistungen aus dem stationären Bereich bewirkt automatisch die Kündigung der Pensionsvereinbarung.

3 Bestimmungen für Mitbewohner im Haus Tanneck

3.1 Geltungsbereich

- 56 Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für Mieter des Hauses Tanneck, welche einen Partner haben, der stationäre Leistungen in Anspruch nimmt, selber jedoch keine stationären Leistungen benötigt.

3.2 Wechsel Vertragsverhältnis

- 57 Sofern ein Mieter einer Wohnung im Haus Tanneck stationärer Pflegeleistungen bedarf, wird das bisher bestehende Mietverhältnis auch mit dem Mitbewohner aufgelöst. Der Mitbewohner ist weiterhin berechtigt, die Wohnung zu nutzen. Die Mitnutzung ist im Pensionsvertrag der stationär pflegebedürftigen Person geregelt.

3.3 Beherbergungsentschädigung

- 58 Der Mitbewohner hat eine monatliche Beherbergungsentschädigung zu entrichten, die zusätzlich zu den der stationär pflegebedürftigen Person verrechneten Taxen monatlich zu leisten ist. Die Höhe der Beherbergungsentschädigung wird von der SAH festgelegt.

- 59 Aufgrund der Pflegebedürftigkeit der einen Person in der Wohnung ist es nicht mehr möglich, innerhalb der Wohnung eine Trennung in den Pensionsleistungen zwischen stationärem und Mietaufenthalt zu gewährleisten. Der Mitbewohner muss ebenfalls Teile der Pensionsleistungen beziehen, die der stationäre Bewohner bezieht (z.B. Reinigung der Wohnung) und entsprechend mit der Beherbergungsentschädigung begleichen.

3.4 Einschränkung der Rechte

- 60 Das Pflegepersonal hat unter Berücksichtigung der stationären Pflegebedürftigkeit des Mitbewohners ungehinderten Zutritt zur Wohnung.
- 61 Die SAH ist einseitig berechtigt, die Ausstattung und Möblierung den Erfordernissen der Pflegesituation des stationär pflegebedürftigen Mitbewohners anzupassen.
- 62 Die SAH ist verpflichtet, wenn immer möglich auch die Bedürfnisse des nicht stationär pflegebedürftigen Mitbewohners zu berücksichtigen und in der Pflegeplanung, wo möglich, den nicht stationär pflegebedürftigen Mitbewohner zu integrieren.
- 63 Ein Bezug von einzelnen Serviceleistungen gemäss Leistungs- und Preisübersicht ist teilweise nicht mehr möglich, da diverse Leistungen in der Pensionstaxe resp. der Beherbergungsentschädigung enthalten sind (z.B. Wohnungsreinigung). Zusatzleistungen gemäss Preisliste für zusätzliche Leistungen können weiterhin von allen Bewohnern, auch bei stationärer Pflegebedürftigkeit, bezogen werden.
- 64 Der Mitbewohner hat bei einem allfälligen Wechsel des stationär pflegebedürftigen Mitbewohners das Recht, die Wohnung zu behalten. Bei fehlender eigener stationärer Pflegebedürftigkeit erfolgt ein (Rück-)Wechsel in den Mietvertrag zu den im Mietvertrag definierten Mietkonditionen. Ein allfälliger Wechsel in eine kleinere Wohnung ist dann möglich, wenn eine solche verfügbar ist.
- 65 Die Beherbergungsentschädigung ist auch zu bezahlen, falls der stationär pflegebedürftige Mitbewohner abwesend ist (z.B. Spitalaufenthalt).

4 Schlussbestimmungen

- 66 Die zugehörige Pensionsvereinbarung stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253 ff. des Obligationenrechts dar. Der Preis für das Zurverfügungstellen der Räumlichkeiten ist kein Mietzins und die Kündigungsbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar, da die Pensionsvereinbarung ein Vertrag über ein ganzes Leistungspaket ist. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394 ff. des Obligationenrechts beurteilt.
- 67 Der Bewohner bzw. dessen gesetzlicher Vertreter hat das Recht, allfällige Beschwerden im Zusammenhang mit dem Aufenthalt in der SAH direkt an die Teamleitung zu richten. Kann durch die Teamleitung die Beschwerde nicht abschliessend bearbeitet werden, so besteht das Recht, die Beschwerde an die Bereichsleitung Betreuung und Pflege als nachfolgende Instanz oder anschliessend an den Geschäftsführer als übergeordnete Instanz zu richten.

Das Amt für Soziales, Abteilung Pflegeheime und Spitex des Kantons Appenzell AR ist Fachberatungs-, Kontroll- und Beschwerdeinstanz. Der Bewohner bzw. dessen gesetzliche Vertreter hat zudem das Recht, sich mit Beschwerden direkt an die kantonale Heimaufsichtsbehörde oder die Ombudsstelle Alter und Behinderung SG/AR/AI zu wenden.

⁶⁸ Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Pensionsvereinbarung ist Herisau AR.

Die vorliegenden AVB stationär wurden am 17.09.2019 durch den Stiftungsrat der Stiftung Altersbetreuung Herisau auf den 01.10.2019 in Kraft gesetzt und ersetzen alle vorherigen.